Preußische Gesetzsammlung

1935	Ausgegeben zu Berlin, den 16. August 1935	Nr. 19

Inhalt:

(Nr. 14280.) Gesetz zur Abänderung des Preußischen Landesrentenbankgesetzes und des Ausführungsgesetzes zu dem Zwangsversteigerungsgesetze. Vom 9. August 1935.

Das Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Preußische Landesrentenbankgesetz vom 29. Dezember 1927 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1931 (Gesetzsamml. S. 154) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1933 ab wie folgt geändert:

1) der § 17 erhält folgenden neuen Absatz 1 a:

(1 a) Sind zum Erwerb oder zur erstmaligen Einrichtung eines Siedlungsrentenguts aus Mitteln des Reichs oder eines Landes oder auf deren Veranlassung Hypotheken (Grundschulden) gewährt worden oder stehen geblieben, so können dem Rentengutsbesitzer von der Landesrentenbank Darlehen zur Ablösung der Hypotheken (Grundschulden) gewährt werden. Die Vorschriften des § 12 Abs. 2—4 finden sinngemäß Anwendung.

2) Im § 17 Abs. 4 sind zwischen den Worten „Insoweit" und „das Darlehen" die Worte einzufügen „im Falle des Absatz 1".

Artikel 2.

Das Ausführungsgesetz zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetzsamml. S. 291) wird wie folgt geändert:

Im Artikel 3 Ziffer 1 werden hinter dem Worte „Renten" ein Komma und die Worte eingefügt „die Landesrentenbankrenten der Preußischen Landesrentenbank".

Berlin, den 9. August 1935.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring. Popitz. Darré.

Im Namen des Reichs verkünde ich für den Führer und Reichskanzler das vorstehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung erteilt hat.

Berlin, den 9. August 1935.

Der Preußische Ministerpräsident.

Göring.

(Nr. 14281.) Polizeiverordnung, betreffend Änderung der Polizeiverordnung über das Verbot des Verkehrs mit Gefangenen vom 16. November 1933 (Gesetzsamml. S. 414). Vom 2. August 1935.

Auf Grund des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) wird für den Umfang des Landes Preußen folgende Polizeiverordnung erlassen:

Artikel 1.

Der § 1 der obengenannten Verordnung erhält folgende Fassung:

§ 1.

Wer unbefugt mit Gefangenen oder Schutzhäftlingen in Verkehr tritt oder sich mit ihnen durch Worte, Zeichen oder auf andere Weise zu verständigen versucht, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfall Haft bis zu vierzehn Tagen tritt.

Artikel 2.

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister des Innern.

In Vertretung:

Grauert.

(Nr. 14282.) Zweite Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens. Vom 12. August 1935.

Zur Durchführung des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 9. Dezember 1929 (Reichsgesetzbl. I S. 213) wird auf Grund des § 26 Abs. 2 folgendes bestimmt:

§ 1 der Verordnung zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens vom 22. September 1933 (Gesetzsamml. S. 359) erhält folgende Absätze 2 und 3:

Der in der Gemeinde Grenzau, Regierungsbezirk Wiesbaden, erzeugte Hopfen unterliegt vom 15. August 1935 an der amtlichen Bezeichnung nach der örtlichen Herkunft.

Die Gemeinden Grenzhausen und Grenzau bilden das Anbaugebiet Grenzhausen.

Berlin, den 12. August 1935.

Der Reichs- und Preußische Minister für Ernährung und Landwirtschaft.

Im Auftrage:

Bose.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.
Verlag: R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,10 RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.